

Anordnung Nr. Pr. 2*
Silber das Preisantragsverfahren

vom 11. August 1967

Aul Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise — Kurzfassung — <GBI. II S. 153> wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung ist anzuwenden von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen aller Eigentumsformen (nachfolgend Betrieb genannt), soweit sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung Preisanträge zu stellen haben oder berechtigt sind, ihre Preise eigenverantwortlich festzusetzen.

(2) Der Betrieb hat einen Preisantrag zu stellen, wenn er ein Erzeugnis in die Produktion aufnimmt bzw. eine Leistung durchführt, für die keine gesetzlichen Preise vorliegen, oder wenn die gesetzlichen Preise geändert werden sollen.

(3) Der Betrieb stellt keinen Preisantrag, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist

- a) den Preis auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisen oder sonstigen Normativen) zu errechnen und eine Bestätigung der Preise nicht vorgeschrieben ist
- b) den Preis eigenverantwortlich festzusetzen (entweder entsprechend der Anlage 1 Spaltes dieser Anordnung oder als Kalkulationspreis auf der Grundlage der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben [GBI. II S. 983] bzw. der Handwerkspreisanordnungen)
- c) Vereinbarungspreise zu berechnen.

(4) Die Preisvorschriften für Exquisit-Erzeugnisse werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Ausarbeitung von Preisanträgen

(1) Der Betrieb hat den Preisantrag nach den Anordnungen vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industriepreisen** (weiterhin Kalkulationsrichtlinie genannt) und den Bestimmungen dieser Anordnung auszuarbeiten. Ausnahmen hiervon regelt Abs. 6.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Preisanträgen von

- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
- der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)

* Anordnung Nr. Pr. 1 vom 11. August 1967 (GBI II Nr. 85 S. 593)

** Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II 1967 S. 251)

Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 974; Ber. GBI. II 1967 S. 251)

- der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse
- der rationellsten Ausnutzung der produktiven Fonds
- dem bestätigten Preisentwicklungsplan auszugehen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Preisanträge für preis- und kostenstrukturbestimmende Erzeugnisse die Preise vergleichbarer weltmarktbestimmender Erzeugnisse sowie internationale Kennziffern als Vergleich mit heranzuziehen.

(4) Der Betrieb hat folgende Preisvorschläge auszuarbeiten:

- Betriebspreis
- Industrieabgabepreis
- Großhandelsabgabepreis.

(Bei Produktionsmitteln ist ein Preisvorschlag für den Großhandelsabgabepreis nur dann auszuarbeiten, wenn in den Preisvorschriften keine Großhandelsspanne festgelegt ist).

Soweit ein Erzeugnis für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt ist, ist darüber hinaus ein Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis auszuarbeiten. Dabei ist von dem Grundsatz der Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise auszugehen.

(5) Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen die Festlegung einer Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe vorgesehen ist, ist diese Abgabe bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages mit zu berücksichtigen.

(6) Der Handwerksbetrieb arbeitet den Preisantrag nach den Bestimmungen der für ihn geltenden Preisanordnung aus.

§ 3

Einreichung von Preisanträgen

(1) Der Betrieb hat den Preisantrag an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge zuständige Organ (nachfolgend Preisorgan genannt) einzureichen. Die Zuständigkeit des Preisorgans für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge ist nach Erzeugnissen und Leistungen festgelegt und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

(2) Der Betrieb hat das Recht, auch Preisanträge zur Änderung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen seiner Vorlieferanten bzw. seiner Abnehmerbetriebe an das Preisorgan einzureichen. Diese Anträge auf Preisänderung sollen insbesondere zur Durchsetzung ökonomisch richtiger Kooperationsbeziehungen beitragen.

(3) Der Betrieb hat die in dem Preisantrag vorgeschlagenen Preise mit den Hauptabnehmern abzustimmen. Hauptabnehmer sind diejenigen Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen.

(4) Der Betrieb hat den Preisvorschlag für Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, gemäß Abs. 3 mit den zuständigen Organen des Außenhandels abzustimmen. Das gilt auch, wenn die Produktion des Erzeugnisses für den Export zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist als die Produktionsaufnahme für den Inlandsabsatz. Die Abstimmung hat auch zu erfolgen, wenn die Organe des Außenhandels nicht Hauptabnehmer sind.

(5) Der Betrieb hat den Preisvorschlag für Erzeugnisse, die an die Landwirtschaft geliefert werden, gemäß Abs. 3 mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen